

Gemeinde Ruhner Berge

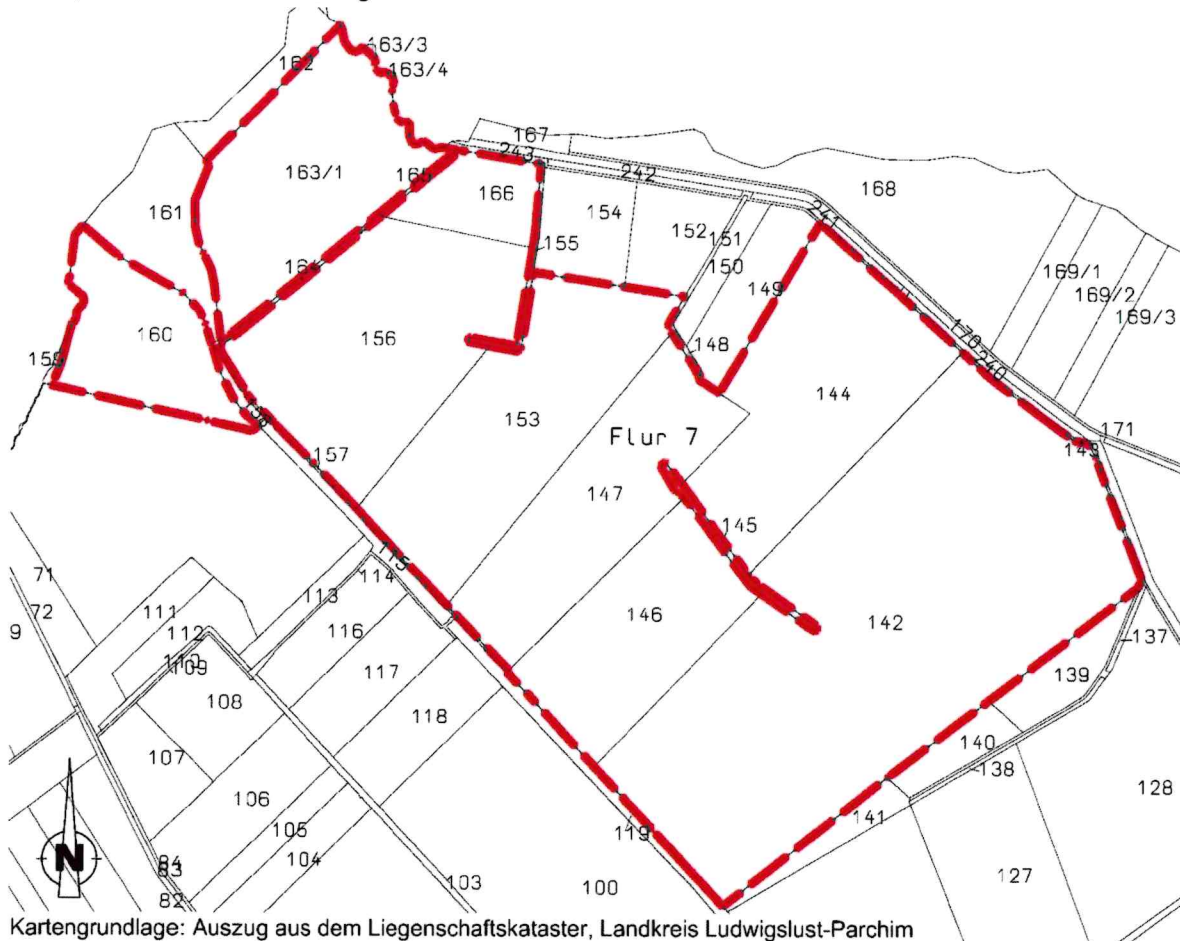
Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“ der Gemeinde Ruhner Berge sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung vom 20.07.2021 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 für das Sondergebiet „Solarpark Marnitz 2“ gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Gemeindegebiet, nördlich des Ortssteiles Mooster, und hat eine Größe von ca. 96,63 ha. Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, Teilflächen entfallen auf Wald- bzw. Gehölzflächen und Gewässer.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“ umfasst die Flurstücke 142, 144, 146, 147, 153, 156, 160, 163/1 und 166 der Gemarkung Marnitz, Flur 7, Gemeinde Ruhner Berge.



Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Übersichtskarte mit räumlichem Geltungsbereich

Anlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Es soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstosses zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas

- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Die Planung dient ebenfalls der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie deren Nebenanlagen zu schaffen, mit der umweltfreundlicher Solarstrom erzeugt werden soll.

Hierzu wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“ der Gemeinde Ruhner Berge i. d. F. vom 23.08.2022 sowie der Vorentwurf des Umweltberichtes

in der Zeit von Dienstag 18.10.2022 bis einschließlich Dienstag 22.11.2022

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 16:00 Uhr.

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme bei der vorgenannten Stelle auch zu anderen Zeiten erfolgen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen werden eventuell Einschränkungen der Öffnungszeiten vorgenommen, diese finden Sie auf der Homepage unter www.amt-eldenburg-luebz.de.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 sowie der Vorentwurf des Umweltberichtes sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz eingestellt und unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Abwägungsergebnis mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bauleitplanung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden werden vor der Auslegung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Mit der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligen sie sich am Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes.

Soweit es für die Bearbeitung der Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir die personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind abrufbar unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/datenschutz/index.php>.

Ruhner Berge, den 13.09.2022


Buchholz
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Diese Bekanntmachung erscheint am 07.10.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lüz „TURMBLICK“ und im Internet auf der Seite des Amtes Eldenburg Lüz.